

Mag. Dr. Alfred Popper

Dr. Hans Langer

**Rechtliche Konsequenzen bei Leistungsstörungen an
Gebäudeabsturzsicherungen**

Rechtliche Konsequenzen bei Mängeln und Fehlern

Das Thema ist eng, schon der Begriff der Leistungsstörungen ist aber weit, weil die intensivste Haftung auftritt, wenn entweder gar keine Leistung erbracht wurde oder ihre Erbringung mangels Auftragserteilung unterblieben ist. Die Folgen mangelhafter Leistung sind auf dem zu besprechenden Gebiet deshalb besonders haftungsträchtig, weil sie meistens erst durch einen Unfall, also zu spät, erkennbar werden.

Die Haftung für Unfälle wegen Abstürzen von einem Dach kann sowohl Arbeitsunfälle, als auch andere Unfälle umfassen, die jedoch nicht unbedingt auf fehlende oder mangelhafte Absturzsicherungen zurückzuführen sein müssen. Oft ist nur die Nichtverwendung der Absturzsicherung ursächlich für einen Unfall, die wiederum auf ein Eigenverschulden des schließlich Abgestürzten zurückzuführen ist, oder auf unzureichende Unterweisung, Warnung oder Aufmerksamkeit eines Kollegen, Vorgesetzten oder Aufsehers oder sonst für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen.

Außerhalb von Arbeitsunfällen sind Abstürze von Dächern nicht auf **mangelhafte Absturzsicherungen im engeren Sinn** zurückzuführen, sondern auf **unsichere Geländer oder Brüstungen**, wozu auch zu niedrige gehören. Auch das kann aber auf eine Leistungsstörung zurückzuführen sein, weil z.B. ein Geländer nach einer alten Bauordnung fachgerecht ausgeführt wurde, damit aber nicht den Anforderungen des § 11 der Arbeitsstättenverordnung entspricht, der eine Reparatur ausführende Unternehmer daher warnen müsste.

Unterbliebene Warnungen stellen einen generellen Haftungsgrund im Rahmen von Vertragsgesprächen dar, weil ein potenzieller Auftraggeber sich und anderen Schaden zufügen kann, wenn er mangels ausreichender Aufklärung durch den Auftragnehmer einen technisch oder rechtlich unzureichenden Auftrag – vielleicht besonders „günstig“ – erteilt. Diese Haftung wegen „**culpa**

in contrahendo“ hat zu einer besonders umfangreichen Rechtsprechung geführt.

Ähnlich ist die **Haftung eines Architekten oder Fachplaners**, der das Dach ohne Warnung nicht niederschlagsdicht, sturmfest und absturzsicher plant.

Ein Sonderfall eines Absturzes von einem Flachdach war der **Durchbruch** eines Arbeiters durch ein altes Welleternitdach, welches er ohne Druck verteilende Maßnahmen (Steg, Bretter) bestiegen hatte. Die später von der Unfallversicherung auf Schadenersatz geklagte Sicherheitsfachkraft hatte ihn nicht entsprechend unterwiesen und im Haftungsprozess angegeben, § 18 Abs. 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung nicht gekannt zu haben, und konnte auch nachweisen, selbst keine entsprechende Schulung erhalten zu haben. Nach einer Verurteilung zu Schadenersatz in den ersten beiden Instanzen wurde die Klage wegen des Haftungsprivilegs der §§ 333, 334 ASVG abgewiesen. Die Unkenntnis der Bestimmung stelle keine grobe Fahrlässigkeit dar. Nicht jede Leistungsstörung als Ursache eines Arbeitsunfalls führt daher zu einer Haftung gegenüber den Verletzten, sondern gemäß § 333 Abs. 1 ASVG nur eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch Arbeitgeber, Vertreter des Arbeitgebers oder Aufseher im Betrieb. Diese haften aber gemäß § 334 ASVG bei grober Fahrlässigkeit (nur) dem Sozialversicherungsträger für erbrachte Leistungen für Heilung, Rehabilitation, Versehrtenrente, Invaliditätspension, Witwen- und Waisenspensionen. Dieses **Haftungsprivileg** schützt andere Personen wie Arbeitskollegen oder Außenstehende nicht und gilt generell auch nicht für andere als Arbeitsunfälle, und hat selbstverständlich auch keine Auswirkung auf die strafrechtliche Seite der Haftung.

Außerhalb von Arbeitsunfällen kann die Haftung für fehlende oder unzureichende Absturzsicherungen auch den **Gebäudeeigentümer, den Baustellenkoordinator oder den Projektleiter** treffen, weil im Rahmen der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz auch solche Einrichtungen vorgesehen und umgesetzt werden müssen und eine allgemeine Schutzpflicht gegenüber

allen Personen besteht, die ein Gebäude betreten dürfen, und eine vertragliche Schutzpflicht gegenüber allen, die das aufgrund eines Vertrages tun. Das schließt ein, dass vorhandene Sicherheitseinrichtungen auch wirklich sicher sein müssen.

Denkbar ist auch eine **Amtshaftung** des Rechtsträgers der Behörde, wenn in Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten notwendige Auflagen nicht erteilt wurden und der Unfall darauf zurückzuführen ist. Im Zusammenhang damit ist aber wichtig, dass es keine Amtshaftung für antragsgemäß erteilte rechtswidrige Genehmigungen gibt. Hier bleibt die Haftung beim Antragsteller.

Wurden diese Pflichten erfüllt, Anschlagpunkte in Auftrag gegeben und verwirklicht, erfüllen sie aber ihren Zweck wegen unzureichender Festigkeit der Verankerung oder Verwendungseignung nicht, insbesondere auch wegen schlechter Erreichbarkeit, zu geringer Zahl oder zu großer Freifallhöhe haftet das ausführende Unternehmen für die Folgen entweder wegen unterbliebener **Warnung vor dem Misslingen des Werkes** wegen Erfüllung einer erkennbar unrichtigen Anweisung oder wegen Verwendung untauglichen Materials – insbesondere des Untergrundes am Gebäude des Auftraggebers (§ 1168a ABGB), oder nicht fachgerechter Beratung und Leistungserbringung im Rahmen eines grundsätzlich zielführenden Auftrags (§§ 922 ff ABGB).

Ist ein Unfall auf Schlechterfüllung eines Vertrages zurückzuführen, also auf einen Mangel der Absturzsicherung im weitesten Sinn, oder auf eine Nichterfüllung, haftet der Werkauftragnehmer nach den Bestimmungen des **Gewährleistungsrechtes** für Verbesserung, allenfalls im Wege der Ersatzvornahme, wobei ihm kein Verschulden nachgewiesen werden muss. Er haftet gemäß § 933a auch für **Schadenersatz**, z. B. für Arbeitsverzögerungen wegen der notwendigen Verbesserungsmaßnahmen, vor allem aber für Unfälle aufgrund der Mangelhaftigkeit (Mangelfolgeschäden). Auch insoweit muss dem Werkauftragnehmer kein Verschulden nachgewiesen werden, sondern er muss sich gemäß § 1298 ABGB von jedem Verschulden während 10 Jahren ab Übergabe der Leistung frei beweisen. Das gilt auch für

Verbesserungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit erst nach Ablauf der dreijährigen Gewährleistungsfrist für unbewegliche Sachen erkennbar wird, weil die gleich lange Verjährungsfrist für Schadenersatz erst ab Erkennbarkeit des Schadens, der Kausalität und des Verursachers zu laufen beginnt. Späte Erkennbarkeit eines Mangels liegt auch vor, wenn die gemäß § 922 ABGB gewöhnlich zu erwartende Gebrauchsdauer nicht erreicht wird.

Die oben genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche stehen in erster Linie dem Auftraggeber zu. Da Anschlagpunkte oder andere Absturzsicherungen aber klar erkennbar auch dem Schutz anderer Personen dienen, für die der Auftraggeber schutzpflichtig ist, z.B. Arbeitnehmern, Mietern, Kunden, Professionisten, Lieferanten usw., billigt die Rechtsprechung solchen Verträgen eine „**Schutzwirkung zugunsten Dritter**“ zu. Das führt dazu, dass verletzte Dritte vom mangelhaft leistenden Werkauftragnehmer unmittelbar Schadenersatz verlangen können.

Wer durch die Unterlassung der Anbringung von Anschlagpunkten oder anderen Sicherheitsvorkehrungen gegen Abstürze vom Dach gegen eine Vorschrift, z.B. ASchG, AStV, BauV oder eine Bauordnung verstoßen hat, das heißt, als Bauherr, Projektleiter, Baustellenkoordinator oder Arbeitgeber, Unternehmer, oder zu entsprechenden Warnungen verpflichtet gewesen wäre, haftet gemäß § 1311 ABGB für **Schadenersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes**. Auch hier gibt es eine Beweisbelastung des Verletzers des Schutzgesetzes. Er muss zu Vermeidung einer Haftung nachweisen, dass der Unfall auch bei gesetzmäßigem Verhalten eingetreten wäre. Der Erlass des BMWA vom 12. 2. 2007 betreffend Arbeiten auf Dächern stellt insofern ein Schutzgesetz dar, als darin bestehende Vorschriften unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit auf Dächern zusammengefasst werden. Ebenfalls zu den Schutzgesetzen zählen Anordnungen des Arbeitsinspektors im Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 6 ASchG, nicht aber die Checkliste der AUVA über nicht durchbruchssichere Dachelemente. Es gehört aber zur pflichtgemäßen Anwendung der notwendigen Fachkunde, die darin aufgezeigten Anforderungen zu kennen.

Auch hinsichtlich der Fachkunde legt das Gesetz eine leicht einsehbare Niveau fest. Die in § 1299 ABGB festgeschriebene „**Sachverständigenhaftung**“ tritt ein, wenn jemand nicht die über das für das freiwillig übernommene Geschäft notwendige Fachwissen und zugleich die Fähigkeit verfügt, es anzuwenden. Es genügt daher nicht, alles nach „bestem Wissen und Gewissen“ zu tun, oder bloß zu tun, was man kann, sondern man muss können, was man tut.

Dabei ist wichtig, dass technische Normen zwar im Allgemeinen den bewährten Stand der Technik zusammenfassen, aber nicht immer auf dem letzten Stand und auch nicht immer widerspruchsfrei sind. Das muss aufgrund der **Fachkunde** erkannt und den konkreten Anforderungen entsprechend berücksichtigt werden, um eine Haftung für negative Folgen strikter Normgerechtigkeit zu vermeiden. Dabei kann man etwa an die immer höheren Windgeschwindigkeiten und die manchmal weit über den Normgrenzen liegenden Schnee- und Eislasten denken.

Ebenso wenig rechtfertigt eine behördliche Genehmigung ein Vorgehen außerhalb der gebotenen Fachkunde. Die Rechtsprechung fordert gegenüber unzureichenden behördlichen Vorgaben die Anwendung höherer Sorgfalt und gesteht den Geschädigten Amtshaftungsansprüche zu.

Trifft mehrere Personen ein Verschulden, haften sie gemäß § 1302 ABGB dem Verletzten gegenüber solidarisch, wenn sich die Verschuldensanteile –so gut wie immer – nicht genau bestimmen lassen.

Trifft auch den Verletzten ein Verschulden – auch sehr häufig – vermindert sich die Haftung der anderen gemäß § 1304 ABGB entsprechend dessen Mitverschuldensanteil.

Die Haftung der zur Anbringung von Absturzsicherungen Verpflichteten tritt wegen fehlenden Verschuldens nicht ein, wenn sie den Mangel der in Auftrag gegebenen Absturzsicherung nicht erkennen konnten. Umgekehrt haften sie, wenn sie den erkennbaren Mangel in Kauf genommen hatten. Wird eine ursprünglich ordnungsgemäße Absturzsicherung altersbedingt unsicher, weil

z.B. Korrosionsschäden oder Schäden am Mauerwerk eingetreten sind, haften sie als „**Besitzer des Gebäudes oder Werkes**“ gemäß § 1319 ABGB für die Folgen der mangelhaften Beschaffenheit, wenn sie nicht beweisen können, „alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewandt zu haben“ – müssen sich also wieder frei beweisen.

Schließlich gibt es noch die von einem Verschulden unabhängige **Produkthaftung** des Herstellers, Importeurs oder Händlers einer unzureichenden oder unwirksamen und damit fehlerhaften Sicherheitseinrichtung. Auf Grund des Produkthaftungsgesetzes wird zwar nicht die fehlerhafte Sache ersetzt, aber es ist dem Geschädigten Ersatz für alle Sach- und Personenschäden zu leisten, ohne dass eine vertragliche Verbindung zum Haftenden bestehen muss. Da in den besprochenen Fällen nur Personenschäden in Betracht kommen, sei nur am Rande erwähnt, dass für die Beschädigung unternehmerisch genutzter Sachen kein Ersatzanspruch zusteht. Wichtig ist aber, dass die Gefährlichkeit einer Sache sich auch aus einer unrichtigen Information oder Gebrauchsanleitung ergeben kann, wenn dadurch zB unberechtigte Erwartungen geweckt oder falsche Benützungsanweisungen (z.B. für die Verankerung oder die Belastbarkeit) erteilt werden. Für Konstruktions- und Produktionsfehler wird ebenfalls gehaftet. Die Produkthaftung wird für Seil- oder Gurtsicherungssysteme, persönliche Schutzausrüstungen und Befestigungsvorrichtungen in Betracht kommen. Sie besteht neben der Gewährleistung, wobei anzumerken ist, dass die Sicherheit wohl auch zu den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften einer Sicherheitseinrichtung gehört. Die Produkthaftungsansprüche verjähren wie andere Schadenersatzansprüche nach drei Jahren ab dem Schadensereignis, erlöschen aber jedenfalls 10 Jahre ab Inverkehrsetzung durch den in Anspruch Genommenen.

Für alle Haftenden ist es daher wichtig, die ordnungsgemäße Pflicht- und Vertragserfüllung zu dokumentieren, um sich entweder frei beweisen oder den Ablauf der Verjährungsfristen nachweisen oder Regressansprüche geltend machen zu können. Für Produkthaftungsansprüche sind auch der die

Herkunft des Produkts und der Zeitpunkt der Inverkehrsetzung zu dokumentieren. Das ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, doch schadet das Fehlen einer solchen **Dokumentation** in einem allfälligen Prozess.

Gesetzestexte und Beispiele aus der Rechtsprechung:

Produkthaftung

Haftung

§ 1. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

(2) Kann der Hersteller oder - bei eingeführten Produkten - der Importeur (Abs. 1 Z 2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise - bei eingeführten Produkten - den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.

Fehler

§ 5. (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts

1. der Darbietung des Produkts,
2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Fehlerarten:

Konstruktionsfehler

Produktionsfehler

Instruktionsfehler

**Darbietung, Aufklärung, billiger Gebrauch, Wirksamkeit,
Bedienungsanleitung**

60b162/05z

Auf dem Gebinde der vom Kläger für den Anstrich der Fassade verwendeten Lasur steht unter Verwendungszweck: „Wasserabweisende Lasur für Holz vor allem im Außenbereich“. Unter Sicherheitsratschläge ist lediglich der Hinweis enthalten, dass das Produkt brennbar ist und Putzklappen sich selbst entzünden können. Zum Zeitpunkt der Anwendung der Produkte der Beklagten waren dem Kläger nur das technische Merkblatt und die anwendungstechnischen Empfehlungen zum Imprägniergrund Nr 121 bekannt, weil dieses Merkblatt im Unternehmen seines Arbeitgebers auflag. Darüber hinaus wurde er weder vom Verkäufer des Bausatzes noch vom Händler, von denen er die Produkte bezog, beraten.

Schon ein Jahr nach dem Anstrich, den der Kläger einmal mit dem Imprägniergrund und zweimal mit der Lasur ausgeführt hatte, war der Anstrich stark abgewittert und traten kleine Punkte an der Fassade auf, besonders an der stark bewitterten Partie an der Westseite.

Ein Produkt ist nach der Legaldefinition des § 5 Abs 1 PHG fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Die Erwartungen orientieren sich ua an der Darbietung des Produkts (§ 5 Abs 1 Z 1 PHG). Die berechtigten Sicherheitserwartungen sind einobjektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. Was im Einzelfall an Produktsicherheit erwartet werden darf, ist eine Rechtsfrage (SZ 70/61; RIS-Justiz RS0107605).

Der Kreis der Produktdarbietung ist weit gezogen. Er beginnt mit der Werbung und geht über die Aufmachung des Produkts und den Anschluss von Beipackzetteln bis zur mündlichen Information beim Verkaufsgespräch. **Unter**

Darbietung des Produkts wird somit die Art und Weise der Produktpräsentation in der Öffentlichkeit verstanden. Dabei gehört es zu den Instruktionspflichten des Herstellers, den Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produkts hinzuweisen, ja ihn unter Umständen selbst vor widmungswidrigem Gebrauch zu warnen. Ihrem Inhalt nach müssen Warnhinweise klar und allgemein verständlich formuliert sein. Das spezielle Risiko ist in seiner ganzen Tragweite möglichst eindrucksvoll zu schildern. Die Instruktion muss daher geeignet sein, das Risiko einer Rechtsgutverletzung zu beseitigen (1 Ob 53/98w mwN; RIS-Justiz RS0071547).

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 2 Ob 162/97f im Fall eines unwirksamen Abdichtungsmaterials die Wirkungslosigkeit des Produkts als Fehler im Sinn des PHG angesehen, ohne die im Schrifttum umstrittene Frage der Haftung nach dem PHG für unwirksame Produkte ausdrücklich zu thematisieren. Die in der Literatur zum PHG überwiegende Meinung qualifiziert die Unwirksamkeit eines Produkts, dessen Zweck darin liegt, bestimmte Rechtsgüter vor Gefahren oder Schäden zu schützen, als Produktfehler (Fitz/Purtscheller in Fitz/Purtscheller/Reindl, Produkthaftung¹ § 5 Rz 37 ff; P. Bydlinski, ZVR 1989, 34 f; Sack, JBl 1989, 622 f; Musger, wbl 1990, 289 ff; Posch in Schwimann VII³, § 5 PHG Rz 21; Grau, Produktfehler 88 ff; Fitz/Grau in Fitz/Grau/Reindl, Produkthaftung² § 5 Rz 126 ff mwN in Rz 127).

Nach der anderen, vor allem von Welser (PHG¹ § 5 Rz 20 ff; ihm folgend Preslmayr, Handbuch² 74) vertretenen Auffassung stellt die Wirkungslosigkeit keinen Fehler im Sinn des PHG dar. Die Einbeziehung der Wirkungslosigkeit von Produkten würde zu einer verschuldensunabhängigen Haftung für die Beschaffenheit der Leistung, also eine Art Garantie, führen, die dem österreichischen Recht fremd sei. Andererseits könne mangelhaftes Funktionieren „oft auch als teilweise Wirkungslosigkeit“ definiert werden. Diese sei aber „zweifellos vom Schutz des PHG erfasst“, sodass eine schwierige Grenzziehung „aufgrund einer Wertung“ erfolgen müsse und danach zu fragen sei, ob dem Produkt schlechterdings die Fähigkeit fehlt, bestimmte, näher zu definierende Schäden zu verhindern oder zu beseitigen oder ob der Schaden wegen eines „Betriebsfehlers“, eines „fehlerhaften Funktionierens“ des Produkts selbst eingetreten ist.

2Ob249/02k

Es handelt sich um eine kombinierbare **Steh- und Schiebeleiter** mit zwei Perlongurten zur **Spreizsicherung**. Die Perlongurten sind mit je einer Blindniete an der Leiter befestigt, Durchmesser ca 5 mm, Wandstärke ca 1 mm.

Der Perlongurt ist ca 17 mm breit, 1 mm dick und einmal umgeschlagen, jeweils an der Außenkante der Sprossen montiert.

Zu den Instruktionspflichten des Herstellers gehöre es, einen Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produktes hinzuweisen und unter Umständen vor widmungswidrigem Gebrauch zu warnen. Allerdings müsse der Gegenstand allgemeiner Erfahrungen nicht zusätzlich zum Inhalt einer Warnung gemacht werden. Beim Instruktionsfehler macht nur die unzureichende Darbietung das Produkt fehlerhaft (RIS-Justiz RS0107606).

Im vorliegenden Fall mag es sein, dass ein Konstruktionsfehler zu verneinen ist, weil die Leiterkonstruktion durchaus herkömmlich und konstruktiv unbedenklich ist und weil eine über eine Minimalkonstruktion (Perlongurte) hinausgehende, technisch allerdings mögliche Sicherung (Metallschienen) bei einem Billigprodukt (vgl 6 Ob 157/98a = ecolex 1998, 914) nicht erwartet werden kann. **Der durchschnittliche Produktbenutzer (RIS-Justiz RS0071543) hat vielmehr beim Betrachtendes Piktogrammes den Eindruck, dass er eher vor einer möglichen Instabilität der Leiter als vor einem Abreißen der Nieten und einem Zusammenbrechen der Leiter bei nicht ausreichender Spannung der Gurtenbänder gewarnt wird. Angesichts der im Piktogramm mit 150 kg angegebenen maximalen Gewichtsbelastung musste der Kläger auch wegen seines Körpergewichtes von 100 kg keine Bedenken haben.**

7Ob245/02h

Der Kläger kaufte am 23. 8. 1996 in einer Filiale der Erstbeklagten ein paar **Hängemattenhaken**, die die Erstbeklagte von der Zweitbeklagten und diese von der Drittbeklagten bezogen hatte. Der Hersteller der Haken ist nicht bekannt (er konnte von der Drittbeklagten dem Kläger nicht namhaft gemacht werden). Die Haken bestanden jeweils aus einer 65 x 45 mm großen Platte, an der der (eigentliche) Haken mittig beweglich befestigt war. In den Ecken der Platte befanden sich Bohrlöcher mit einem Durchmesser von jeweils 6,5 mm, deren Abstand zueinander auf der schmälere Seite ca 30 mm und auf der breiteren ca 50 mm betrug. Der Kläger, der, ohne eine Beratung durch das Personal der Erstbeklagten in Anspruch zu nehmen, bei dieser auch Schrauben und Spreizdübel erworben und damit die Haken noch am selben oder am folgenden Tag in seinem Wohnzimmer montiert hatte, hängte die Hängematte daran ein und legte sich längere Zeit hinein. **Als er sodann wieder aufstehen wollte, löste sich plötzlich der seinem Gesicht gegenüberliegende Haken, den er in einer nur ca 10 cm dicken Wand aus Hohlziegeln unsachgemäß (weil mit Spreizdübeln statt mit Hohlraumdübeln und teilweise nur in einer Mörtelschicht) montiert hatte und "schnalzte" ihm ins linke Auge, das schwer verletzt wurde.**

Das Erstgericht hatte sich hingegen der gegenteiligen Meinung des Klägers angeschlossen und ausgeführt, die Drittbeklagte (die die Haken so in einer durchsichtigen Plastikverpackung in den Verkehr gebracht hat, wie sie von der Erstbeklagten schließlich ihren Kunden angeboten wurden), hätte in Form einer Gebrauchsanweisung, Montageanleitung oä die Kunden darauf hinzuweisen gehabt, dass ausreichende Sicherheit nur bei Montage in einem dichten und homogenen Verankerungsgrund gewährleistet sei, weiters dass bei Montage in Hohlziegelwänden eigens hierfür vorgesehene Dübel zu verwenden seien und dass vor beabsichtigter Montage in einem Mauerwerk mit unbekannter Zusammensetzung ein Fachmann beizuziehen sei. Da dies nicht geschehen sei, sei das gegenständliche Produkt iSd § 5 PHG als fehlerhaft anzusehen.

Das Berufungsgericht hat dieser Ansicht widersprochen und betont, damit würden allfällige Warn- oder Aufklärungspflichten überspannt. Für jeden, der Hängematten montiere (also für die angesprochenen Verkehrskreise), sei ganz offenkundig und sogleich erkennbar, dass ein nicht ordnungsgemäß befestigter Hängemattenhaken ausreißen könne, wodurch Personen oder Sachen zu Schaden kommen könnten. Aus diesem Grund seien die vom Kläger geforderten Warnhinweise, insbesondere ein Warnhinweis "auf die Gefahrenquelle eines möglichen Lösens des Hakens aus einer inhomogenen Mauerverankerung", nicht erforderlich. Jeder, der schon mit einer Bohrmaschine Löcher in eine Wand gebohrt habe, wisse, dass zunächst erforscht werden müsse, ob Elektro- oder Wasser-/Heizungsleitungen an der beabsichtigten Bohrstelle verliefen. Beim Bohren mehrerer Löcher in einem bestimmten Abstand sei darauf zu achten, dass die Löcher an den vorgesehenen Stellen gebohrt würden und nicht Steine im Grobverputz eine Abweichung bewirkten. Überhaupt zu vermeiden sei, dass man in eine Mörtelfuge gerate, in der Schrauben nicht hielten. Die Dimensionierung der Schrauben und Dübel bzw die Art der Befestigung hänge - für jeden einsichtig - davon ab, welche Kräfte einwirkten. Dies werde für ein "zartes Bild" anders sein als bei einem Wandkasten oder einer Hängematte. Bei einer Mauer in einer Stärke von 10 cm, wobei mit ca 1 bis 1,5 cm Putz auf jeder Seite gerechnet werden müsse, habe der tragende Teil überhaupt nur eine Stärke von rund 7 bis 8 cm, sodass sich die Frage stelle, ob "die Statik eine Belastung durch das Gewicht einer durchschnittlichen Person von rund 80 bis 100 kg" erlaube. Die Frage, welche Dübel bzw Befestigungen verwendet würden, hänge wiederum von der Art des Mauerwerkes ab und werde bei Vollziegeln anders sein als bei Hohlblockziegeln, bei Ytong-Steinen, bei Beton oder bei Leca-Steinen. All dies sei unmittelbar für jedermann einsichtig. Warnhinweise wie "Elektro-, Wasser-/Heizungsleitungen nicht anbohren", "Bohrlöcher senkrecht zur Mauer bohren", "Befestigung nicht in der Mörtelfuge anbringen", "maximale Schraubenstärke wählen", "Länge der Schraube bzw des Befestigungsmittels entsprechend dem

Gewicht der Person und der Wandstärke wählen", "Dübel bzw Befestigung je nach der Art des Mauerwerkes und der Wandstärke wählen" oder "ausreichend feste Wand wählen" erschienen geradezu absurd. Das was im Erfahrungswissen der potentiellen Abnehmer liege, brauche nicht zum Inhalt einer Gebrauchsanweisung oder Warnung gemacht werden. Eine Warnpflicht liege daher im gegenständlichen Fall nicht vor.

Wie der Oberste Gerichtshof zur (von den Vorinstanzen also kontroversiell beantworteten) Frage der Instruktionspflicht bzw eines Instruktionsfehlers, bei dem die unzureichende Darbietung das Produkt iSd § 5 PHG fehlerhaft macht (4 Ob 87/97s, SZ 70/61 = ZVR 1998/19 = ecolex 1997, 749; 1 Ob 53/98w, RdW 1999, 203; 8 Ob 183/00w, ecolex 2001, 523 [Thaler] uva) bereits wiederholt ausgesprochen hat, gehört es zu den Instruktionspflichten des Herstellers, den Benützer auf gefährliche Eigenschaften des Produktes hinzuweisen, ja ihn unter Umständen selbst vor widmungswidrigem Gebrauch zu warnen (1 Ob 644/92, SZ 65/149 = JBl 1993, 524 [Posch] = EvBl 1993/125 = RdW 1993, 179 = ecolex 1993, 237 [Mohr]; 6 Ob 535/94, SZ 67/105 = ecolex 1994, 674 = RdW 1994, 347; 1 Ob 53/98w, RdW 1999, 203; 1 Ob 62/00z, RdW 2001, 79 = EvBl 2001, 224/50 = JBl 2001, 177 = ZVR 2001, 313/84; 7 Ob 49/01h, RdW 2001, 533 = Evbl 2001, 644/145 = ZVR 2001, 279/71 jeweils mwH). **Die Pflicht zur Warnung vor gefährlichen Eigenschaften des Produktes besteht aber nur bei einem Schutzbedürfnis des Verbrauchers. Ein solches ist nur dann gegeben, wenn der Hersteller/Importeur damit rechnen muss, dass ein Produkt in die Hände von Personen gerät, die mit den Produktgefahren nicht vertraut sind (1 Ob 644/92; 10 Ob 156/97g; 1 Ob 53/98w; 7 Ob 49/01h ua). Beurteilungsmaßstab ist dabei der Idealtypus des durchschnittlichen Produktbenützers (1 Ob 644/92; 6 Ob 535/94, SZ 67/105; 1 Ob 53/98w; 7 Ob 49/01h ua). Inhalt und Umfang der Instruktionen sind, wie der Oberste Gerichtshof zu 7 Ob 49/01h (= ecolex 2001/238 [Rabl] unter Hinweis auf BGH NJW 1994, 932 sowie Thomas in Palandt⁵⁹ Rz 5 zu § 3 PHG) ausgesprochen hat, nach der am wenigsten informierten und damit gefährdetsten Benützergruppe auszurichten.** Was im Erfahrungswissen eines solchen (potentiellen) Abnehmers liegt, muss nicht zum Inhalt einer Warnung gemacht werden (1 Ob 644/92; 6 Ob 535/94; 1 Ob 62/00z; 7 Ob 49/01h; RIS-Justiz RS0071543). Die Erwartungen eines Produktbenützers von der Sicherheit eines Produktes sind nur berechtigt, wenn er seinerseits den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht wird (1 Ob 62/00z; 7 Ob 49/01h ua).

Mit diesen Grundsätzen steht die Verneinung einer Warnpflicht vor einer nicht ausreichend festen Montage der Hängemattenhaken (sei es in Form einer Gebrauchsanweisung oder einer Montageanleitung) durch das Berufungsgericht in Einklang. Ob derartige Produktinstruktionen erforderlich sind, entscheidet sich regelmäßig nach der Kasuistik des Einzelfalles. Auf Grund

dieser Einzelfallbezogenheit (Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles) läge ein Grund, die Revision zuzulassen, nur dann vor, wenn dem Berufungsgericht eine Fehlbeurteilung unterlaufen wäre, die einer Korrektur durch den Obersten Gerichtshof bedürfte. Dies ist hier nicht der Fall.

Soweit der Revisionswerber auch noch darauf beharrt, dass die gegenständlichen Haken entgegen der Ansicht beider Vorinstanzen (doch auch) einen **Konstruktionsfehler** aufgewiesen hätten und dazu behauptet, das Berufungsgericht habe sich darüber hinweggesetzt, dass die Bohrlöcher einen zu engen Abstand aufgewiesen hätten, geht er nicht von dem vom Erstgericht festgestellten und vom Berufungsgericht gebilligten Sachverhalt aus. Festgestellt wurde nämlich nicht, dass die Abstände der Bohrlöcher "zu eng" gewesen wären, sondern lediglich, dass die Lochabstände der Verankerungsplatten "aus technischer Sicht doch als eher gering anzusehen" seien, wobei ein Konstruktionsfehler (im Sinne einer eingeschränkten Gebrauchsmöglichkeit) in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich verneint wurde.

Hinsichtlich der Zweitbeklagten insistiert der Revisionswerber lediglich lapidar darauf, dass sie ihm "für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten" hafte. Der Kläger lässt dabei außer Acht, dass zwischen ihm und der Zweitbeklagten kein vertragliches Verhältnis besteht, aus dem sich eine Verkehrssicherungspflicht der Zweitbeklagten ableiten ließe. Davon, dass die Zweitbeklagte durch den Vertrieb der gegenständlichen Haken eine Gefahrenlage geschaffen hätte, die sie ganz allgemein - nach dem Ingerenzprinzip - für den gegenständlichen Schaden haften ließe, kann nach den bisherigen Ausführungen gar keine Rede sein. Auch in diesem Zusammenhang liegt demnach kein tauglicher Zulassungsgrund vor.

Das Berufungsgericht hat auch darauf hingewiesen, dass eine Haftung der Zweitbeklagten aus dem Grunde, dass ihr Vertrag mit der Erstbeklagten eine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (namentlich des Klägers) entfaltete, im Hinblick auf das Vertragsverhältnis der Erstbeklagten zum Kläger nicht in Betracht kommt. Auch diese Ansicht folgt stRsp, wonach nämlich ein Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter dort nicht zu unterstellen ist, wo der Dritte gegen einen der beiden Kontrahenten Ansprüche aus eigenem Vertrag hat (SZ 51/176 = EvBl 1979/101; 7 Ob 672/89, JBl 1990, 376; 4 Ob 325/98t, RdW 1999, 468; 4 Ob 203/00g). Der in den Schutzbereich des Vertrages aufgenommene Dritte kann nämlich in einem solchen Fall direkt gegen den Schuldner ex contractu Schadenersatzansprüche geltend machen (1 Ob 2317/96h, JBl 1997, 315 = EvBl 1997/105; 4 Ob 203/00g). Eine iSd § 502 Abs 1 ZPO erhebliche Rechtsfrage liegt daher auch diesbezüglich nicht vor.

In Ansehung der erstbeklagten Partei streitentscheidend ist schließlich, ob der Kläger auf die Möglichkeit einer Beratung durch deren Personal verwiesen werden, oder ob er - wie er meint - fordern kann, dass ihn die Erstbeklagte durch ihr Fachpersonal von sich aus beim Kauf der gegenständlichen Haken zu beraten und (im Sinne einer Warnung) aufzufordern gehabt hätte, die Haken je nach der Wandbeschaffenheit entsprechend fest und sicher zu montieren.

Letzteres ist schon auf Grund der zur Frage einer Produkthaftung vom Berufungsgericht angestellten Überlegungen zu verneinen. Es bedarf keiner näheren Erläuterungen (und stellt daher ebenfalls keinen tauglichen Zulassungsgrund dar), dass Kunden in einem Selbstbedienungsmarkt wie jenem der erstbeklagten Partei grundsätzlich selbst gehalten sind, hinsichtlich eines von ihnen gewünschten Produktes allenfalls eine Beratung durch das Personal zu begehren. Nur hinsichtlich eines Produktes, bei dem einer im oben erläuterten Sinn evidenten Instruktions- bzw Warnpflicht nicht schon durch dem Produkt beigegebene schriftliche Hinweise Genüge getan wurde, wäre der Betreiber eines Selbstbedienungsmarktes gehalten, für eine entsprechende Information der Kunden allenfalls auch durch persönliche Beratung selbst von vornherein Sorge zu tragen. Eine solche Situation war aber hier nicht gegeben. Dass er, auch wenn er tatsächlich eine Beratung (etwa hinsichtlich der zu verwendenden Dübel und Schrauben) durch das Fachpersonal der Erstbeklagten in Anspruch genommen hätte, nicht die gewünschte bzw keine zutreffende oder ausreichende Information erhalten hätte, hat der Kläger gar nicht behauptet.

Die vom Revisionswerber geltend gemachte Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 9 ZPO, die darin erblickt wird, dass das Berufungsgericht auf die Feststellung, die Bohrlöcherabstände seien eher gering, nicht eingegangen sei, liegt nicht vor: Davon, dass das angefochtene Urteil deshalb nicht mit Sicherheit überprüft werden könnte, kann gar keine Rede sein. Auch ein vom Revisionswerber eventualiter darin erblickter Mangel des Berufungsverfahrens ist, wie der Oberste Gerichtshof geprüft hat, nicht gegeben (§ 510 Abs 3 dritter Satz ZPO). Da auch diesbezüglich und damit insgesamt kein tauglicher Zulassungsgrund erkannt werden kann, erweist sich das Rechtsmittel des Klägers als unzulässig und war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 50 und 41 ZPO. Die Beklagten haben in ihren Revisionsbeantwortungen auf die **Unzulässigkeit der Revision jeweils ausdrücklich hingewiesen.**

Insbesondere zur Verbesserung der Akustik bei Konzerten werden im Saal "Raumteiler" verwendet, um die Saalgröße dem "erwarteten Besucherzustrom" anpassen zu können. Sie dienen ferner als **Aufhängevorrichtung** für zwei Bilder in der Größe von je 3 mal 3m. Es handelt sich dabei um etwa 3,5 m hohe rechteckige Metallrahmenkonstruktionen mit Rollen. Der vertikale Rahmenaufbau erhebt sich rund 8 cm hinter der Vorderkante des horizontalen Rahmenteils.

Nach § 5 Abs 1 PHG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts der Darbietung des Produkts, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Der Oberste Gerichtshof fasste zuletzt in der Entscheidung 7 Ob 49/01h (= EvBl 2001/145 = ZVR 2001/71) Grundsätze der Produkthaftung, die die höchstgerichtliche Rechtsprechung prägen, zusammen. Danach ist der Begriff des Produktfehlers - als Kernstück des Produkthaftungsgesetzes - von zentraler Bedeutung, weil jede Ersatzpflicht einen solchen Fehler voraussetze. Schutzauslösendes Moment sei das sowohl den Körper- als auch den Sachschaden umfassende Integritätsinteresse jeder durch das Produkt geschädigten Person.

Ausschlaggebend seien die berechtigten Sicherheitserwartungen als objektiver Maßstab. Dessen Konkretisierung erfolge im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände. Was im Einzelfall an Produktsicherheit erwartet werden dürfe, sei (jedenfalls auch) eine Rechtsfrage. Das Schrifttum unterscheide bei den Produktfehlern zwischen Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehlern. Bei den Konstruktionsfehlern liege die Enttäuschung der Sicherheitserwartung im technischen Konzept. Beim Produktions- (Fabrikations-)fehler entspreche zwar das Konzept und das danach hergestellte "idealtypische Produkt" den Erwartungen, nicht aber einzelne Stücke, weil der Produktionsprozess nicht normgerecht gewesen sei. Beim Instruktionsfehler werde das Produkt allein wegen seiner unzureichenden Darbietung fehlerhaft. Zu den Instruktionspflichten des Herstellers (bzw Scheinherstellers) gehöre, den Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produkts hinzuweisen, ja ihn unter Umständen selbst vor einem widmungswidrigen Gebrauch zu warnen. Diese Pflicht bestehe aber nur bei einem Schutzbedürfnis des Verbrauchers. Ein solches sei zu bejahen, wenn der Hersteller damit rechnen müsse, dass ein Produkt in die Hände von Personen gerate, die mit den Produktgefahren nicht vertraut seien.

Beurteilungsmaßstab sei der Idealtypus des durchschnittlichen

Produktbenützers. Instruktionsinhalt und -umfang seien an der am wenigsten informierten und damit gefährdetsten Benutzergruppe auszurichten. Was jedoch im Erfahrungswissen eines solchen (potentiellen) Abnehmers liege, müsse nicht zum Inhalt einer Warnung gemacht werden. Die Erwartungen der Produktsicherheit eines Benutzers seien nur berechtigt, wenn er seinerseits den Anforderungen an seine Eigenverantwortung gerecht werde.

Der Kläger wirft der beklagten Partei im Revisionsverfahren nur mehr vor, eine Instruktionspflicht verletzt zu haben. Nicht geltend gemacht wird dagegen ein Konstruktions- oder ein Produktionsfehler. Die beklagte Partei habe damit rechnen müssen, dass die Raumteiler nicht nur von ihren Bediensteten, sondern auch von Leuten der Mieter des Festsaals verschoben würden. Sie hätte daher vor der Gefahr des "Vornüberkippens und Umstürzens" der Raumteiler warnen müssen. Diese Warnung hätte durch die Anbringung von Warnschildern auf den Raumteilern an gut sichtbarer Stelle erfolgen müssen. Solche Schilder hätten etwa die "Aufschrift 'Nicht verschieben!' oder 'Zum Verschieben Gemeindebedienstete anfordern!'" enthalten müssen.

8Ob192/99i

Am 11. 8. 1994 erlitt der Kläger bei der Handhabung des von der beklagten Partei hergestellten **Häckslers** eine **Abtrennung der vier Finger** der linken Hand. Am Gerät selbst befinden sich mehrere Hinweise für den sicheren Betrieb bzw die Verwendung desGerätes:

- 1.) Schutzbrillenzeichen;
- 2.) Drehrichtung des Antriebes;
- 3.) Vorsicht! Werkzeug läuft nach!
- 4.) Nicht in den Auswurf greifen!
- 5.) Vorsicht! Bewegte Werkzeuge!
- 6.) Instandsetzungs-Einrichtungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

nur bei abgeschaltetem Antrieb und stillstehendem Werkzeug vornehmen!

Eine solche Sicherung war umso eher geboten, als schon in der Gebrauchsanleitung auf eine Veränderung der Auswurfstäbe je nachdem zu häckselnden Material (insb bei feuchtem Material) Bedacht genommen worden ist.

Da sich der Hersteller der Pflicht zu einer möglichst ungefährlichen Konstruktionsweise nicht dadurch entziehen kann, dass er eine technisch mögliche und zumutbare konstruktive Maßnahme durch Warnungen an den Gefährdeten ersetzt (siehe Westphalen, Produkthaftungshandbuch I2 § 24 Rz 97; Bartl, Produkthaftung nach neuem EG-Recht § 3 Rz 32; vgl Welser, Produkthaftungsgesetz § 5 Rz 12), konnte sich die beklagte Partei durch die Warnhinweise nicht von der Verpflichtung befreien, zumutbare Sicherheitsvorkehrungen gegen eine Gefährdung bei Hantieren im Bereich des Auswurfstutzens - etwa durch Vergrößerung des Abstandes zwischen Schlägel und Auswurföffnung- zu treffen, zumal die Beseitigung einer Verlegung des Auswurfstutzens durch einen schnellen Handgriff im Zuge der Arbeit mit der Maschine eher "automatisch" und ohne nähere Überlegung erfolgt und daher einen den Lebenserfahrungen entsprechenden Gebrauch darstellt, mit dem der Hersteller billigerweise rechnen musste (siehe Welser aaO § 5 Rz 14). Stellt man das in einem derartigen unwillkürlichen Hingreifen im Zuge der Arbeit liegende allfällige Fehlverhalten des Klägers der durch die Warnhinweise nicht beseitigten Gefährlichkeit des Produktes gegenüber, dann ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes dem Produktfehler jedenfalls ein erheblich höheres Gewicht zuzumessen. Der Umstand, dass der Kläger Mechaniker ist, kann im Hinblick darauf, dass jedem auch nur über durchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügenden Menschen die Gefährlichkeit des Hineingreifens in den Auswurfstutzen bei laufendem Gerät - auf die überdies noch hingewiesen wurde - klar sein musste, keine Verschärfung seiner Haftung rechtfertigen (vgl Reischauer in Rummel ABGB II2 § 1297 Rz 3).

2Ob112/98d

Der am 3. 2. 1978 geborene Thomas A***** errichtete am 7. 4. 1993 in K*****, Gemeinde M*****, unweit des landwirtschaftlichen Anwesens seiner Eltern einen Osterhaufen. Dazu benützte er einen an den Traktor angekoppelten Heckbagger, nämlich einen Schaufellader-Löffelbagger, ein Erzeugnis des italienischen Unternehmens E. B*****. Thomas A***** stapelte dabei Reisig zu einem Haufen. **Der Traktor stand in Hanglage** in der Fallinie, wobei die Front des Traktors talwärts zeigte. Der Reisighaufen war nahezu fertig aufgebaut, als er versuchte, mit dem Arm des Laders den Haufen zusammenzudrücken. Dabei hob sich der Körper des Laders an und kippte zur Traktorkabine zurück. Thomas A***** wurde durch diese Kippbewegung zwischen Traktorkabine und Bedienungselementen des Heckbaggers derart eingeklemmt, daß er mit seinem Bauch auf die Bedienungshebel gedrückt wurde. Dadurch wurden diese weiterbetätigt und der Lader weiterhin unbeabsichtigt in Funktion gehalten.

Inhaltlich müßten die Warnhinweise klar und allgemein verständlich formuliert sein. Die bestehenden Gefahren müßten für das Verständnis des Verbrauchers in ihrer ganzen Tragweite möglichst eindrucksvoll geschildert werden. Das werde nur erreicht, wenn die Art der drohenden Gefahr deutlich hervorgehoben werde, also eine sogenannte Folgenwarnung erfolge und nicht nur allgemeine Verhaltenshinweise gegeben würden, die zu erwartenden Gefahren und Schäden bei Mißachtung solcher Hinweise aber nicht angegeben werden (SZ 65/149; NJW 1994, 932). Die Bedienungsanleitung, die die beklagte Partei der Firma Eichmann mit dem Gerät ausgefolgt habe, schreibe für die Anwendung des Schauffelladers nur vor, daß die Stabilisatorfüße auf den Boden abgesenkt werden müßte, sodaß der Lader horizontal stehe und darauf zu achten sei, daß der Lader perfekt senkrecht stehe. Die genaue Stellung werde durch Einstellen des Stabilisators "A" erreicht. Diese Anleitung alleine genüge jedoch für eine ausreichende Instruktion und Warnung im Sinne der oben dargestellten Grundsätze nicht, weil sie überhaupt keinen Hinweis enthalte, welcher Oberlenker zu verwenden sei, daß mit einem nicht exakt senkrechten Aufstellen des Baggers auf abschüssigem Gelände besondere Gefahren verbunden seien und um welche es sich dabei handle. Die beklagte Partei habe demnach als Importeur die ihr nach dem PHG obliegenden Instruktionspflichten verletzt. Sie habe der klagenden Partei insoweit Ersatz zu leisten, als Ansprüche des Thomas A***** gemäß § 178 Abs 1 PSVG auf diese übergegangen seien.

10b644/92

Am 11.7.1990 gegen 14 Uhr wurde die auf dem der Gattin des Klägers gehörenden Grundstück E***** 63 befindliche **hölzerne Fischerhütte**, die der Kläger mit Zustimmung seiner Gattin errichtet hatte, durch Brand schwer beschädigt. Als der Bezirksbrandermittler bei der Brandstelle eintraf, war die Feuerwehr noch mit Aufräumarbeiten beschäftigt. An der südöstlichen Front der Hütte stand zu diesem Zeitpunkt ein ca. 50 l fassender Sack mit restlichen 30 kg ungelöschtem Feinkalk. **Der Kalk war noch so heiß, daß sich der Bezirksbrandermittler bei seinen Erhebungen zwei Finger seiner rechten Hand verbrannte. Der Kläger verwendete diesen Kalk zur Desinfektion und zur Aufbesserung der Wasserqualität seines Fischteiches.** Auf dem Sack befand sich eine **Löschanweisung** nachstehenden Inhaltes:

Trocken lagern.

Ungenügend erschiene daher ein Hinweis **"trocken lagern"**, wenn im gegenteiligen Fall nicht nur das Produkt Schaden nehmen konnte, sondern **Feueregefahr eintritt** (vgl. Foerste aaO Rz 205). Für die Verpflichtung, vor

Folgen zu warnen, ist entscheidend, ob ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers vorliegt (vgl. 8 Ob 556/92, 1 Ob 603/84); das ist nur dann gegeben, wenn der Hersteller damit rechnen muß, daß sein Produkt in die Hände von Personen gerät, die mit den Produktgefahren nicht vertraut sind (NJW 1987, 372; Fitz-Purtscheller-Reindl aaO Rz 9).

Beispiel einer schadenersatzrechtlichen Vertragshaftung bei einem Dach

1. Der Besteller hat im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflichten insbesondere die Verpflichtung zur Aufklärung und Mitwirkung, die sich aus den Besonderheiten des herzustellenden Werkes jeweils ergibt. Zu seiner Sphäre gehören alle auf seiner Seite gelegenen, die Werkerstellung störenden Umstände. Er muss sich dabei auch ein Versäumnis seiner **Gehilfen** (planender Architekt, Bauleiter) zurechnen lassen.
2. Verschuldensteilung im Versäumnis von 2 : 1 zum Nachteil des Bestellers, wenn dieser oder seine Gehilfen es unterlassen, den mit der Herstellung eines Daches beauftragten Unternehmer darauf aufmerksam zu machen, dass das Dach Schwingungen durch Kühlaggregate und Lüfter ausgesetzt ist, während dem Unternehmer zur Last fällt, dass er mögliche, aber nicht notwendigerweise auftretende Schwingungen nicht berücksichtigt hat. (8 Ob 618/93)

Bisher war nur die Rede von zivilrechtlichen Konsequenzen von Leistungsstörungen bei Absturzsicherung im weitesten Sinn. Hat der Absturz eine Körperverletzung oder den Tod des Abgestürzten zur Folge, kann der daran Schuld Tragende auch **strafrechtlich** zur Verantwortung gezogen werden. Das können, wie schon ausgeführt, auch mehrere Personen zugleich sein. Weil hier keine vorsätzliche Handlung in Betracht kommt, ist die Bestimmung des § 2 StGB anzuwenden, nach welchem eine Unterlassung dann strafbar ist, wenn die schuldhaftige Unterlassung ein Tatbild – also z.B.

leichte oder schwere fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung, zur Folge hat und der Beschuldigte „durch die Rechtsordnung“ zu einem Handeln verpflichtet gewesen wäre. Zur Rechtsordnung gehören selbstverständlich das ABGB, alle Schutzgesetze, Bescheide und Bescheidauflagen, aber auch Verträge. Verkürzt kann man daher sagen, dass man wegen derselben Unterlassungen auch bestraft werden kann, die zu Schadenersatzansprüchen aus Verschulden führen. Die Beweislastumkehr zu Lasten des Handlungspflichtigen, die im Zivilrecht oft stattfindet, gibt es im Strafrecht zwar nicht, dafür aber auch kein Haftungsprivileg wie nach dem ASVG.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass nicht nur natürliche Personen bestraft werden können, sondern seit dem 1. 1. 2006 auch juristische Personen, also auch Unternehmen selbst, so dass die Strafe nicht nur den „kleinen Arbeiter“ trifft, sondern auch die „Großen“.

Strafbar ist ein Verhalten nach dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** ein „Verband“ dann, wenn die Tat entweder zum Vorteil des Verbandes begangen oder dadurch eine gesetzliche Pflicht verletzt wurde, sofern die Tat durch einen Mitarbeiter begangen oder durch einen Entscheidungsträger veranlasst oder durch Organisationsmängel verschuldet wurde. Es gibt nur Geldstrafen, die in Tagessätzen zwischen 50 und 10.000 Euro bemessen werden, höchstens 180 Tagessätze umfassen, bei besonderer Schwere oder im Wiederholungsfall ein Drittel mehr. Die Höchststrafe von 2,4 Millionen Euro sollte Unternehmen besser als bisher zu gesetzeskonformem Verhalten motivieren. Das erscheint auch vorbeugend gelungen, weil es bisher keine Entscheidung des OGH zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz gibt.

Zusammenfassung:

Es gibt mehrere Gründe für die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für Sicherungssysteme und ein Haftungs- und Beweisrisiko für alle an der Herstellung, dem Import, der Montage und der Verwendung bzw. Nicht- und Falschverwendung Beteiligten. Diese haften im Falle der Unaufklärbarkeit der Verursachungs- bzw. Verschuldensanteile solidarisch, dh. Jeder für alles. Wer seinen Haftungsbeitrag ausschließen kann, scheidet aus der Solidarhaftung aus. Voraussetzung dafür sind Beweismittel für die ordnungsgemäße Pflichterfüllung, im Bereich der Produkthaftung erleichtert durch den Wahrscheinlichkeitsbeweis der Fehlerfreiheit zur Zeit der Inverkehrsetzung.